

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tom Schreiber (SPD)**

vom 19. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Januar 2020)

zum Thema:

Organisierte Kriminalität – Auftragsmord im Kleinen Tiergarten am 23.08.2019

und **Antwort** vom 17. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Jan. 2020)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21956
vom 19. Dezember 2019
über Organisierte Kriminalität - Auftragsmord im Kleinen Tiergarten am 23.08.2019

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Veröffentlichung von spezifischen Informationen zu Teilen der Fragen würde das schützenswerte Interesse des Landes an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser Informationen würde die Offenlegung sensibler Vorgehensweisen und Taktiken in einem gefährdungsrelevanten Bereich bedeuten. Die Kenntnisnahme von Informationen aus den angeforderten Bereichen durch kriminelle oder terroristische Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken.

Daher können gemäß Artikel 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin im Zuge der gebotenen Abwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsanspruch und gegenläufigen öffentlichen Belangen von Verfassungsrang, wie hier dem Staatswohl in Gestalt der Straftatenverhütung und Strafverfolgung sowie zum Schutz der Grundrechte des Verstorbenen, weitergehende, als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte, Informationen ausschließlich persönlich zugänglich gemacht werden.

1. Was ereignete sich nach aktuellen Erkenntnissen konkret am 23.08.2019 im Kleinen Tiergarten in Moabit?

Zu 1.: Das Ermittlungsverfahren wurde zwischenzeitlich vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) übernommen und ist nicht mehr bei der hiesigen Behörde anhängig, so dass bereits aus diesem Grund keine Angaben gemacht werden können. Ungeachtet dessen kann eine Gefährdung des Untersuchungszwecks (und damit des Ermittlungserfolgs) im Falle einer Preisgabe von in diesem Verfahren bislang gewonnenen Erkenntnissen zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da insbesondere

durch die öffentliche Bekanntgabe dieser Informationen mögliche Zeugen in ihrem Aussageverhalten beeinflusst werden könnten, so dass hierzu keine Auskünfte erteilt werden können.

2. Welche Berliner Ermittlungsbehörden waren ab wann genau mit dem Mordfall befasst? (Aufstellung erbeten.)

Zu 2.: Die Abteilung 234 der Staatsanwaltschaft Berlin und die Polizei Berlin mit einer Mordkommission des Landeskriminalamtes übernahmen die Ermittlungen noch mit Bekanntwerden des Tatgeschehens am Mittag des genannten Tages. Zusätzlich ist noch am selben Tag die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im Landeskriminalamt Berlin in die Ermittlungen eingebunden worden. Die Generalstaatsanwaltschaft war mit dem Ermittlungsverfahren des Leitenden Oberstaatsanwalts zudem im Berichtsweg befasst.

3. Ab welchem Zeitpunkt schaltete sich der Generalbundesanwalt ein?

Zu 3.: Das entsprechende Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 4. Dezember 2019 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) übernommen.

4. Seit wann wurde Herr K. als Gefährder geführt und welche Behörde stufte ihn als Gefährder ein?

5. Weshalb kam es zunächst zu einer Einstufung als Gefährder und wieso wurde er später nicht mehr als Gefährder geführt?

6. Gab es in der Vergangenheit Gefährderansprachen oder Sicherheitsgespräche mit Herrn K.? (Wenn ja, durch welche konkreten Behörden erfolgte die Ansprache?)

Zu 4. bis 6.: Angaben zu entsprechenden Maßnahmen unterliegen zum Schutz effektiver Straftatenverhütung sowie des fortwirkenden Persönlichkeitsrechts des Betroffenen der Geheimhaltung und können nur persönlich mitgeteilt werden.

7. Wie oft betreute die russische Botschaft seit 2016 bis heute russische Staatsbürger in der Untersuchungshaft oder Strafhaft? (Aufstellung nach Jahren und Personen erbeten.)

Zu 7.: In den Jahren 2016 bis 2019 wurden nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalten Tegel, Heidering, der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin und der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin keine russischen Staatsbürger von Angehörigen der russischen Botschaft aufgesucht.

In der Justizvollzugsanstalt Plötzensee und der Jugendstrafanstalt Berlin erfolgen keinen statistischen Erfassungen derartiger Besuche.

In der Justizvollzugsanstalt Moabit wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 keine russischen Staatsbürger von Angehörigen der russischen Botschaft besucht. Im Jahr 2019 wurde ein Gefangener aufgesucht.

8. Wie wurden die Personen aus der russischen Botschaft kontrolliert und welche mitgebrachten Gegenstände wurden seit 2016 bis heute bei diesen Kontrollen konfisziert?

Zu 8.: Die Kontakte der ausländischen Gefangenen zu ihren konsularischen Vertretungen richten sich nach § 39 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) bzw. den inhaltsgleichen Regelungen der anderen Vollzugsgesetze (§ 41 Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG Bln -, §§ 34 Absatz 2, 37 Absatz 3 Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG Bln -, § 36a Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz - SVVollzG Bln -). Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 StVollzG Bln ist den konsularischen Vertretern der Besuch von Gefangenen zu gestatten. Nach § 39 Abs. 4 Satz 2

StVollzG Bln werden die Besuche weder beaufsichtigt noch die geführten Gespräche überwacht.

Für die Durchführung der Besuche gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen der Vollzugsgesetze entsprechend. Nach § 31 Abs. 1 StVollzG Bln bzw. § 33 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 33 Abs. 4 UVollzG Bln und § 29 Abs. 1 SVVollzG Bln können die Besuche aus Gründen der Sicherheit der Anstalt insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Sachen durchsuchen und mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln absuchen lassen. Dies gilt somit auch für die Besuche der konsularischen Vertretungen. Diese Rechtslage entspricht dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963 (WÜK). Nach Artikel 36 Abs. 1 lit c) des WÜK sind Konsularbeamte unter anderem berechtigt, eigene Staatsangehörige in deutschen Gefängnissen zu besuchen. Diese Rechte sind gemäß Artikel 36 Abs. 2 WÜK nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats auszuüben. Insofern sind die genannten Regelungen des nationalen Strafvollzugsrechtes uneingeschränkt anwendbar, soweit die Zwecke des Besuches der konsularischen Vertretung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

An diesen rechtlichen Grundlagen orientieren sich die Kontrollen von Botschaftsangehörigen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten.

Der Angehörige der ausländischen Vertretung wurde unter Verwendung einer Handsonde sowie einer händischen Abstreifung einer üblichen Einlasskontrolle unterzogen. Mitgeführte Gegenstände wurden in Augenschein genommen bzw. mittels des Durchleuchtungsgerätes überprüft.

Es wurden keine Gegenstände konfisziert.

9. Welcher Personenkreis aus der russischen Botschaft nimmt unmittelbaren Kontakt mit inhaftierten russischen Staatsbürgern auf?

Zu 9.: Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welcher Personenkreis der russischen Botschaft Kontakt zu inhaftierten russischen Staatsbürgern aufnimmt.

10. Seit wann waren das LKA Berlin, der Berliner Verfassungsschutz und die Senatsinnenverwaltung mit dem Fall K. befasst?

Zu 10.: Unter der Voraussetzung, dass mit dem „Fall K.“ das Tötungsdelikt zum Nachteil von Herrn K. gemeint ist, war das Landeskriminalamt Berlin ab dem 23. August 2019 damit befasst.

Der kriminalpolizeilichen Fachaufsicht in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde, unabhängig von Sofortmeldungen im Rahmen von turnusmäßigen Berichterstattungen bei herausragenden Ereignissen, durch die Polizei Berlin am 27. August 2019 detailliert zum Sachverhalt berichtet.

Weitere Angaben zu entsprechenden Maßnahmen unterliegen zum Schutz effektiver Straftatenverhütung sowie des fortwirkenden Persönlichkeitsrechts des Betroffenen der Geheimhaltung und können nur persönlich mitgeteilt werden.

11. Spielte Herr K. für den Berliner Verfassungsschutz eine direkte oder indirekte Rolle?

Zu 11.:

Angaben zu entsprechenden Maßnahmen unterliegen zum Schutz effektiver Straftatenverhütung sowie des fortwirkenden Persönlichkeitsrechts des Betroffenen der Geheimhaltung und können nur persönlich mitgeteilt werden.

12. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden gegen Mitarbeiter der russischen Botschaft seit 2016 bis heute in Berlin geführt? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

13. Wie viele Einstellungen dieser Verfahren gab es aufgrund der diplomatischen Immunität und wie viele Verurteilungen gab es in diesem Zeitraum?

Zu 12. und 13: Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da eine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren, die eine der Frage entsprechende Eingrenzung der Verfahren ermöglichen würde, weder im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung noch im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erfolgt.

14. Wie oft hat die russische Botschaft direkten Kontakt zu dem inhaftierten Herrn Kr. gesucht? (Aufstellung nach Datum und Dauer der Treffen erbeten.)

- a) Waren Herr Kr. und die Angehörigen der russischen Botschaft allein oder unter Aufsicht in dem Gesprächsraum?
- b) Wurden die Angehörigen der russischen Botschaft intensiv durchsucht? (Wenn nein, warum nicht?)
- c) Wann genau und wie lange war Herr Kr. Insasse in der Untersuchungshaft?
- d) Wann erfolgte seine Verlegung nach Tegel und durch welche Behörde?
- e) Wann erfolgte seine Verlegung in eine andere Haftanstalt, wer hat dies veranlasst und mit welcher Begründung?

Zu 14. a) bis e): Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes können keine Angaben zu Kontakten des Gefangenen mit der russischen Botschaft sowie seinen Unterbringungsgegebenheiten gemacht werden.

Hinsichtlich der allgemeinen Regelungen für Kontrollmaßnahmen von Botschaftangehörigen wird auf die Antwort zu Frage 8 Bezug genommen.

15. Konnte die Identität des mutmaßlichen Mörders mittlerweile eindeutig festgestellt werden? Wie viele Identitäten nutzte der mutmaßliche Mörder in Deutschland?

Zu Frage 15.: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Berlin, den 17. Januar 2020

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz Und Antidiskriminierung